



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite	134	Inkrafttreten BP 118, 1. vereinfachte Änderung, Gebiet Niederberg Wohnen II
Seite	137	Inkrafttreten Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 124, 1. Änderung, Umnutzung Bahnhofsgelände Neukirchen
Seite	140	Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 129, Gebiet der Neuapostolischen Kirche in Neukirchen mit FP 92, Berichtigung des Flächennutzungsplanes
Seite	145	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan BP 141, Gebiet Niederberg Wohnen und Gewerbe I
Seite	148	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan BP 143, Gebiet Infrastruktur Niederberg östlich des Landschaftsbandes
Seite	152	Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan BP 145, Gebiet Niederberg Wohnen III

Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein

Seite	156	Aufgebot eines Sparkassenbuches
Seite	156	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Inkrafttreten

BP 118, 1. vereinfachte Änderung, Gebiet Niederberg Wohnen II

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 24.09.2014 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 24.09.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 10.10.2014

Harald Lenßen
Bürgermeister

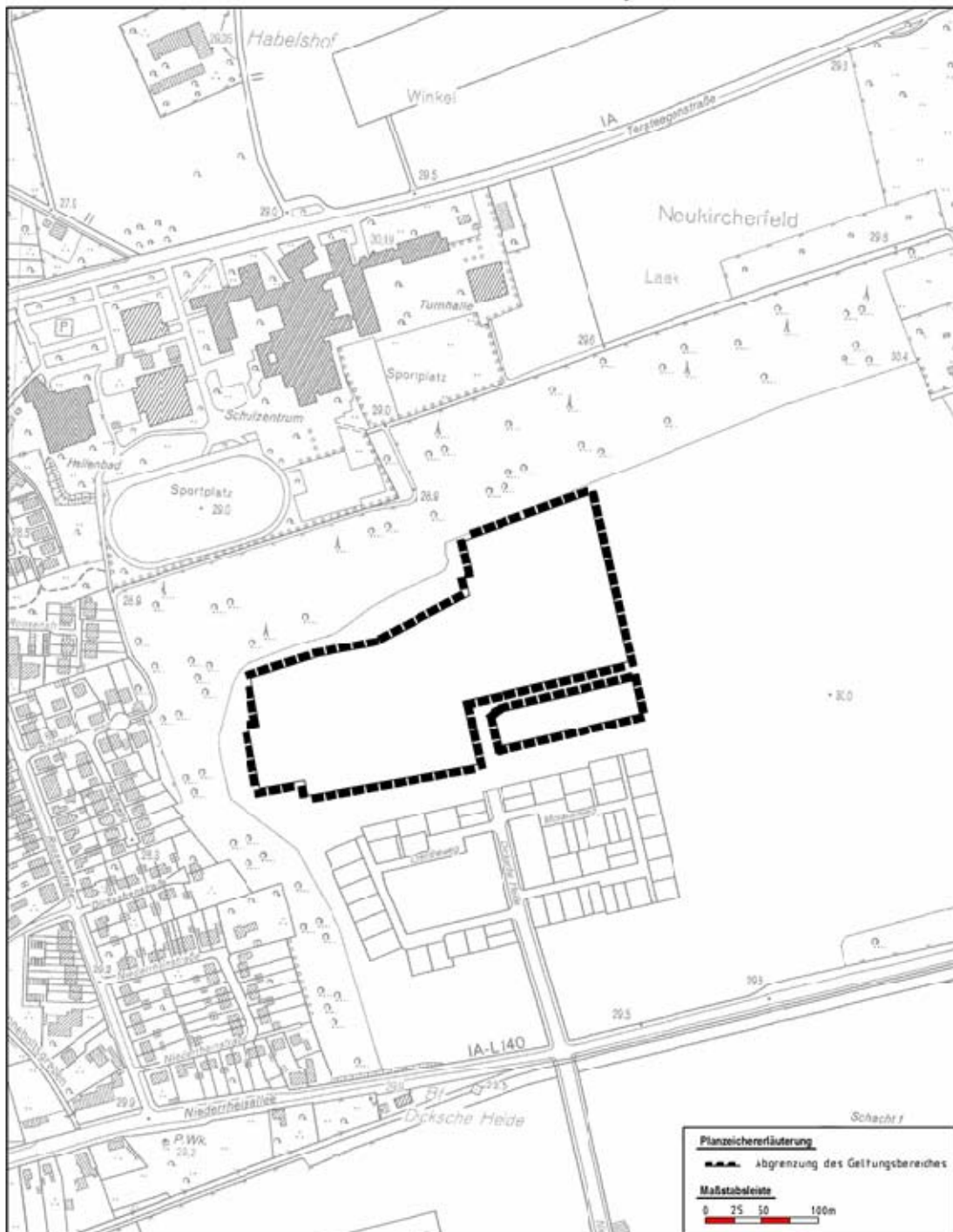
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 118, 1. Änderung

Gebiet Niederberg Wohnen II

Stadt Neukirchen-Vluyn



Inkrafttreten

Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 124, 1. Änderung, Umnutzung Bahnhofsgelände Neukirchen

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 24.09.2014 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 24.09.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 10.10.2014

Harald Lenßen
Bürgermeister

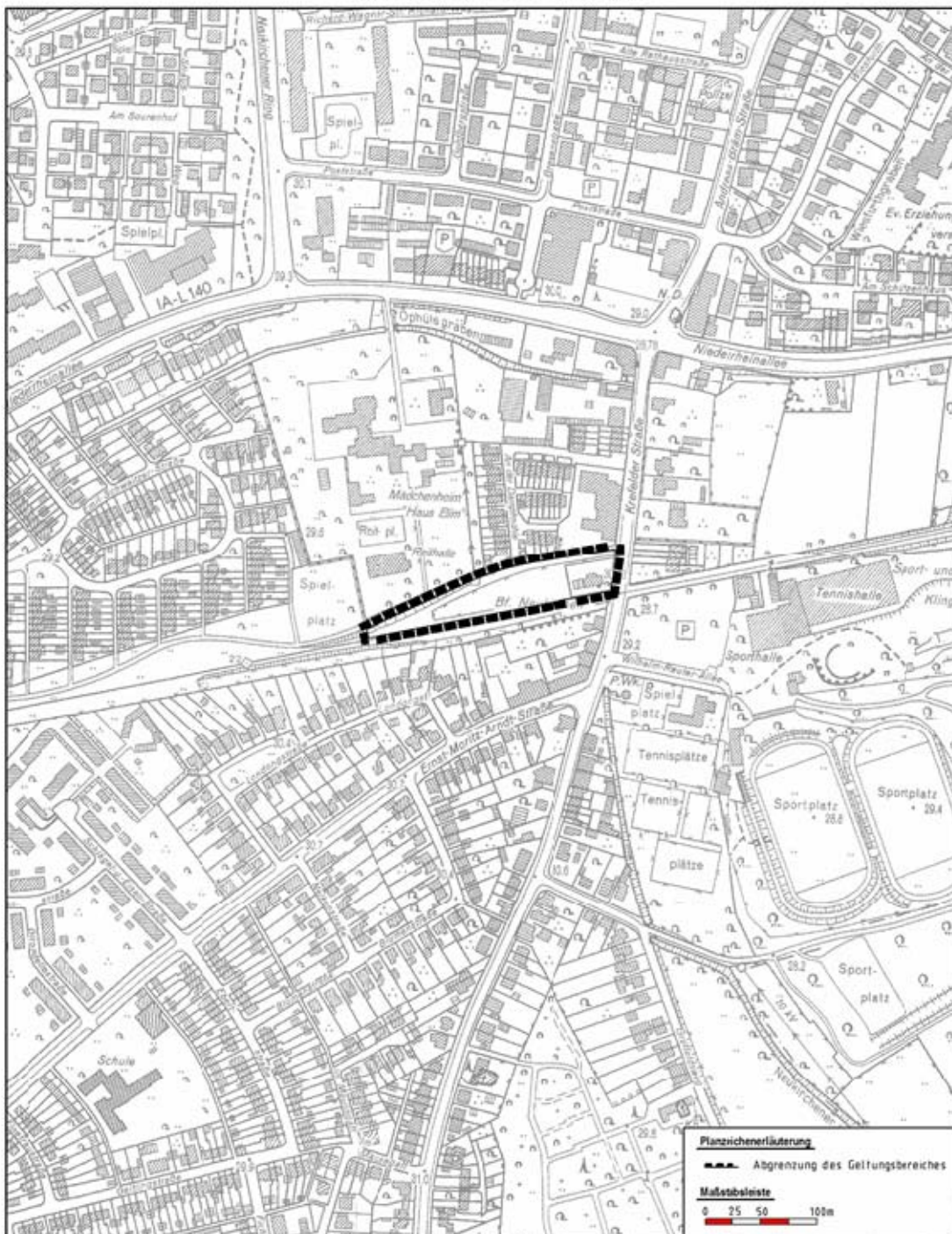
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 124 1.Änderung

Umnutzung Bahnhofgelände Neukirchen

Stadt Neukirchen-Vluyn



Inkrafttreten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 129, Gebiet der Neuapostolischen Kirche in Neukirchen mit FP 92, Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 24.09.2014 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 24.09.2014 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 10.10.2014

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 129

Gebiet der Neuapostol. Kirche in Neukirchen

Stadt Neukirchen-Vluyn

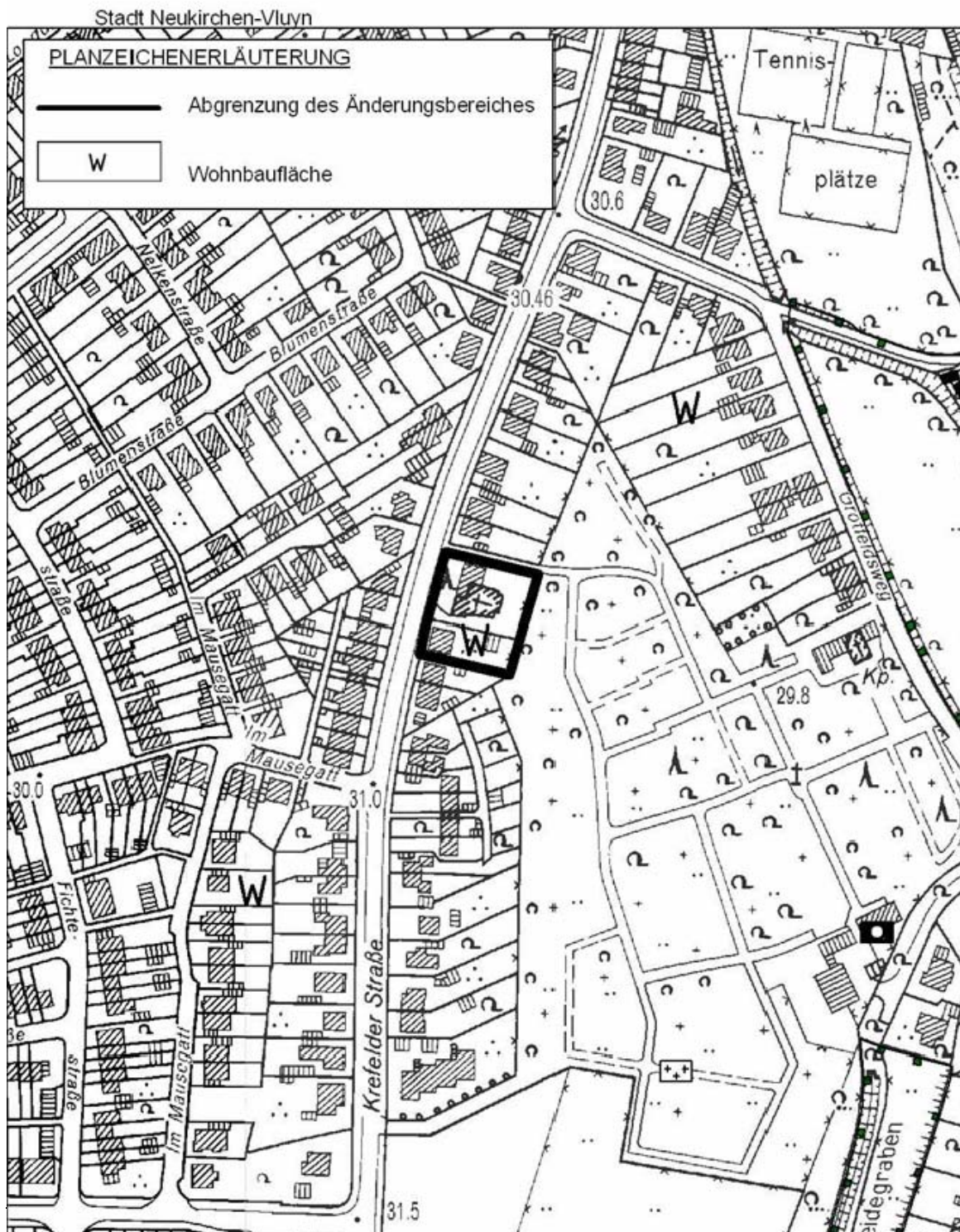


Räumlicher Geltungsbereich

92. (ber.) Änderung des Flächennutzungsplanes

Gebiet der Neuapostolischen Kirche in Neukirchen

Alte Darstellung



Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan BP 141, Gebiet Niederberg Wohnen und Gewerbe I

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

In Anlehnung an das Planungsrecht für den ehemaligen Zechenparkplatz, das ein Mischgebiet zulässt, soll auch in östliche Richtung am Bendschenweg ein Mischgebiet entstehen. Hier können Gewerbebetriebe mit einer Wohnnutzung unterkommen. Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 07.11.2014 bis 08.12.2014

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Folgende Gutachten liegen mit aus:

- **Umweltbericht** mit dem wesentlichen Inhalt:
Die Aufgabe des Umweltberichts besteht in der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Öffentlichkeit und die Behörden werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt und die Ergebnisse der Beteiligung in der Abwägung berücksichtigt. Im Rahmen des Umweltberichts erfolgte eine Betrachtung der Auswirkungen auf folgende sogenannte Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.
Der Geltungsbereich stellt sich aktuell (Stand Juni 2014) als Schotterfläche dar. Im nördlichen Teil ist diese mit schütterer, krautiger Ruderalvegetation bewachsen bzw. vegetationslos. Der südliche Teil wird von dichter, höherwüchsiger, krautiger Ruderalvegetation eingenommen. Stellenweise kommt Jungwuchs von Robinien vor. In der Südwestecke des Geltungsbereichs befindet sich eine Gehölzgruppe aus Robinienbäumen mit Stammdurchmessern bis 20 cm sowie einheimischen Sträuchern und Ziergehölzen.
Im Rahmen der Aufstellung des vorgelagerten städtebaulichen Rahmenplans wurden bereits umfangreiche Optimierungen der Planung vorgenommen, die zu einer weitgehenden Minimierung der Auswirkungen geführt haben. Die Planungen des Bebauungsplans Nr. 141 selbst lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwarten.
-

Artenschutzprüfung mit dem wesentlichen Inhalt:

Der Geltungsbereich stellt sich aktuell (Stand Juni 2014) als Schotterfläche dar. Im nordöstlichen Teil ist diese mit schütterer, krautiger Ruderalvegetation bewachsen bzw. vegetationslos. Der südliche Teil wird von dichterem, höherwüchsiger, krautiger Ruderalvegetation eingenommen. Stellenweise kommt Jungwuchs von Robinien vor. In der Südwestecke des Geltungsbereichs befindet sich eine Gehölzgruppe aus Robinienbäumen mit Stammdurchmessern bis 20 cm sowie einheimischen Sträuchern und Ziergehölzen.

Um möglicherweise vorkommende Arten feststellen zu können, bedient man sich des Fachinformationsdienstes der LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW), das Messtischblätter mit planungsrelevanten Arten herausgibt. Anhand der bekannten Biotopausstattung eines Bereichs erfolgte eine Ermittlung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (Potenzialanalyse). Relevant ist hier das Messtischblatt 4505 (Moers).

Die Prognose der möglichen Beeinträchtigungen hat ergeben, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben ist somit uneingeschränkt mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar. Weitere Prüfschritte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind nicht erforderlich.

Die Unterlagen können im Zimmer 216 eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 23.10.2014

Harald Lenßen
Bürgermeister

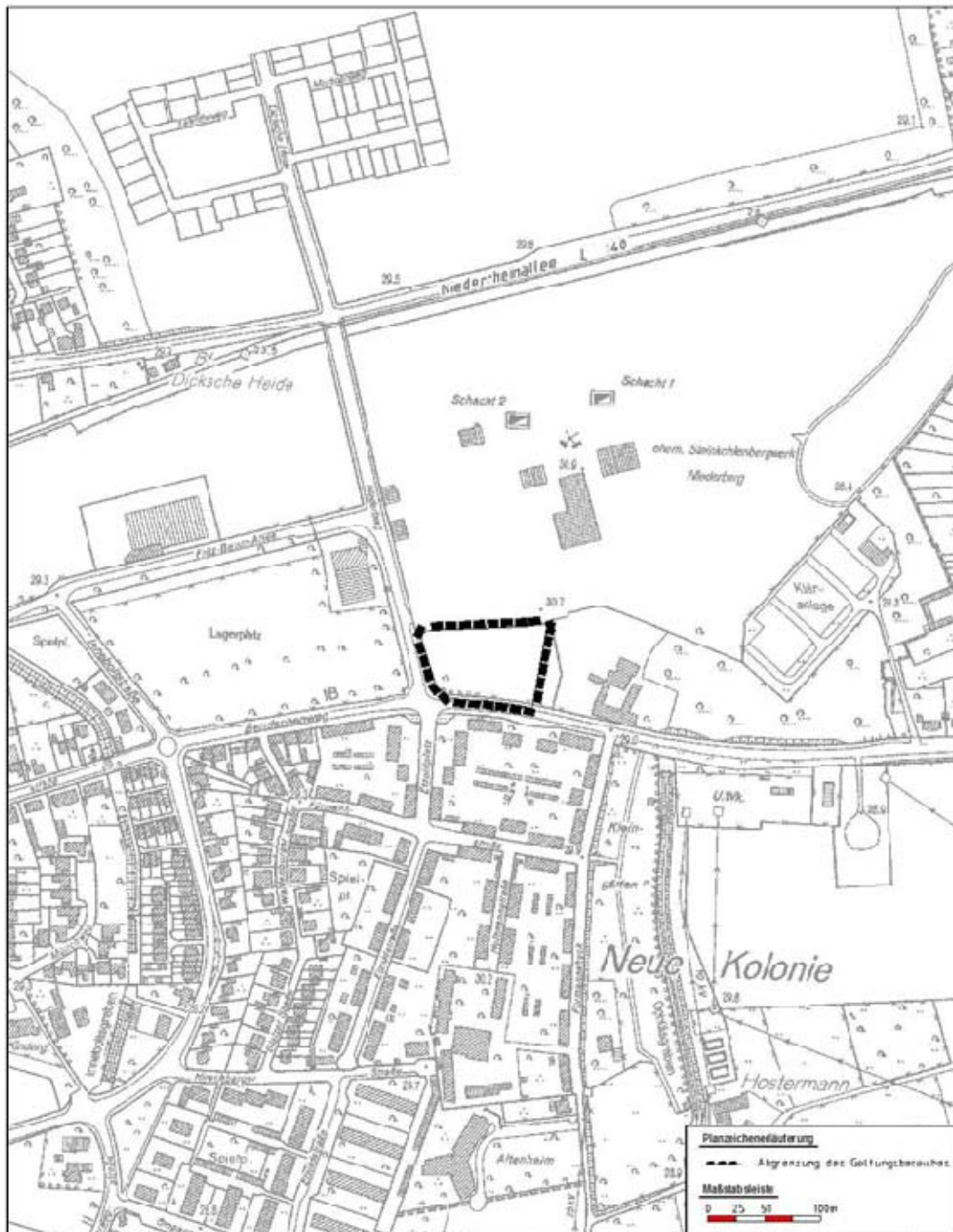
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 141

Gebiet Niederberg
Wohnen und Gewerbe I

Stadt Neukirchen-Vluyn



Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan BP 143, Gebiet Infrastruktur Niederberg östlich des Landschaftsbandes

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung: Zur Fortsetzung der Entwicklung auf Niederberg ist auch für die Ostfläche ein sog. Rückgratbebauungsplan erforderlich.

In diesem sollen die verkehrliche Anbindung, die weitere Erschließung (Regenwasserabfluss etc.) und die Grünflächen geregelt werden. Der Bebauungsplan wird also hauptsächlich Verkehrsflächen und Grünflächen beinhalten.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 07.11.2014 bis 08.12.2014

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Folgende Gutachten liegen mit aus:

- **Umweltbericht** mit dem wesentlichen Inhalt:
Im Zuge des Bebauungsplans Nr. 143 sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau des zweiten Abschnitts der Haupterschließung im östlichen Teilabschnitt Niederbergs mit der Verbindung zur Tersteegenstraße gelegt werden. Daneben wird ein Teilstück der von der Niederrheinallee ausgehenden Erschließungsstraße für die auf dem südlichen Zechengelände liegenden Baugebiete miteinbezogen. Tragendes Element der Wasserwirtschaft wird zukünftig der am Rand des Plangebiets in Nord-Süd-Richtung verlaufende, derzeit verrohrte Ophülsgraben sein. Es ist das Ziel, diesen Graben zu renaturieren und wieder sichtbar als Bachlauf zu führen. Die hierfür vorgesehenen Flächen in einer Gesamtbreite zwischen 20 und 50 Metern werden im Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Bauflächen werden lediglich untergeordnet nördlich der Niederrheinallee als Mischgebiete gem. § 6 BauNVO, als Kindertagesstätte und als Umnutzung eines Bestandsgebäudes als Kunstwerkstatt festgesetzt. Das Maß der baulichen Nutzung für die Grundflächenzahl (GRZ) ist auf 0,6 beschränkt. Die Aufgabe des Umweltberichts besteht in der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Öffentlichkeit und die Behörden werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt und die Ergebnisse der Beteiligung in der Abwägung berücksichtigt. Im Rahmen des Umweltberichts erfolgte eine Betrachtung der Auswirkungen auf folgende sogenannte Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die
-

biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Im Rahmen der Aufstellung des vorgelagerten städtebaulichen Rahmenplans wurden bereits umfangreiche Optimierungen der Planung vorgenommen, die zu einer weitgehenden Minimierung der Auswirkungen geführt haben.

Als ein wesentlicher Untersuchungsgegenstand stellten sich bereits bei der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans die Auswirkungen (z.B. Lärm) auf den Menschen, seine Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt heraus. Die dort gemachten Empfehlungen zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf den Menschen wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 143 berücksichtigt. In der Folge sind im wesentlichen keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit durch Lärmimmissionen aus den Bereichen Straßenverkehr, Schienenverkehr, Sportanlagen und Gewerbeanlagen zu erwarten. Als wesentliche positive Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Erholungsfunktion sind zu werten, dass das Gebiet zukünftig für die Bevölkerung überhaupt erst nutzbar wird und die früher getrennten Stadtteile Neukirchen und Vluyn städtebaulich zusammenwachsen können. Die Grünzüge mit ihren Wegenetzen bieten Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und für sportliche Aktivitäten.

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, den Boden, die Luft, das Klima und das Landschaftsbild sind im Bereich des ehemaligen Bergwerksgeländes überwiegend nicht erheblich. Die intensive bergbauliche Vornutzung hat zu einer weitgehenden Beseitigung höherwertiger Strukturen geführt. Die mit der Planung verbundenen Beeinträchtigungen, insbesondere durch Inanspruchnahme von Grünflächen, Kleingehölzen und Ruderalflächen kann durch die Begrünung innerhalb der geplanten Bebauung und durch die Schaffung der Grünzüge und des Landschaftsbandes ausgeglichen werden. Besonderes Augenmerk wurde im Planungsprozess auf die Erhaltung des schutzwürdigen Waldbestandes im nördlichen und südlichen Randbereich gelegt. Die Auslichtung des Waldes kann im Wesentlichen so durchgeführt werden, dass erhebliche Auswirkungen verhindert werden können. Als unvermeidbare erhebliche Auswirkungen verbleiben Waldverluste nördlich parallel zur Niederrheinallee und durch die Anbindung der Erschließungsstraße an die Tersteegenstraße im Norden. Der Waldausgleich erfolgt durch die Schaffung eines dem nördlichen Waldband vorgelagerten Waldsaumes. Hierdurch wird nicht nur zusätzliche Waldfläche geschaffen, sondern darüber hinaus die Qualität des bestehenden Waldes optimiert. Der Bebauungsplan Nr. 143 gewährleistet einen wesentlichen Teil des Ausgleichs für die übrigen Bebauungspläne im Rahmenplangebiet, die der planungsrechtlichen Sicherung von Wohn- und Gewerbegebieten dienen.

- **Artenschutzprüfung** mit dem wesentlichen Inhalt:
Um möglicherweise vorkommende Arten feststellen zu können, bedient man sich des Fachinformationsdienstes der LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW), das Messtischblätter mit planungsrelevanten Arten herausgibt. Anhand der bekannten Biotopausstattung eines Bereichs erfolgte eine Ermittlung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (Potenzialanalyse). Relevant ist hier das Messtischblatt 4505 (Moers).
-

Die Prognose der möglichen Beeinträchtigungen hat ergeben, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben ist somit uneingeschränkt mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar. Weitere Prüfschritte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind nicht erforderlich.

Die Unterlagen können im Zimmer 216 eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 23.10.2014

Harald Lenßen
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan BP 145, Gebiet Niederberg Wohnen III

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Aufgrund der guten Entwicklung der Westfläche Niederbergs soll nun auch die Ostfläche beplant werden. Damit soll der nach wie vor hohen Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken nachgekommen werden. Neben dem notwendigen "Rückgratbebauungsplan" für die Erschließungs- und Grünflächen soll auch mit dem Planverfahren für das erste Wohngebiet der Ostfläche begonnen werden. Dabei soll zunächst das südliche Quartier an der Niederrheinallee angegangen werden, um eine Fortentwicklung der Bebauung an der Niederrheinallee zu erreichen und somit zu einem geschlossenen Stadtbild beizutragen. Hier sollen wieder Einzel- und Doppelhäuser entstehen können.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der Entwurf des Bauleitplanverfahrens, der Entwurf der Begründung und die u. g. Unterlagen liegen in der Zeit

vom 07.11.2014 bis 08.12.2014

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen keine umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Folgende Gutachten liegen mit aus:

- **Umweltbericht** mit dem wesentlichen Inhalt:
Die Aufgabe des Umweltberichts besteht in der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Die Öffentlichkeit und die Behörden werden im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt und die Ergebnisse der Beteiligung in der Abwägung berücksichtigt. Im Rahmen des Umweltberichts erfolgte eine Betrachtung der Auswirkungen auf folgende sogenannte Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 145 umfasst einen Teilbereich im Osten des nördlich der Niederrheinallee gelegenen Teils des ehemaligen Bergwerksgeländes. Der Bereich nördlich der Niederrheinallee, überwiegend als Lager- und Umschlagsplatz für Kohle genutzt, wurde mit überwiegend geringmächtigen (um 1m) Auffüllungsboden erhöht und im Rahmen der Umsetzung des Abschlussbetriebsplans geräumt und eben planiert. Aus der anschließenden Gras- und Kräuteransaat entwickelte sich eine geschlossene krautige Vegetationsdecke.
-

Der Geltungsbereich stellt sich aktuell (Stand Juni 2014) als ebene Schotterfläche dar, die im wesentlichen Teil als Bodenlagerfläche genutzt wird. In diesem Teil sind neben den mit Ruderalvegetation gewachsenen Bodenmieten größere Bereiche weitgehend vegetationslos. In den verfestigten Schotterflächen sind zahlreiche temporär wasserführende flache Mulden vorhanden. Der östliche Teil des Geltungsbereichs wird von mehr oder minder hochwüchsiger dichter Ruderalvegetation eingenommen, die von einzelnen Sträuchern und jungen Pioniergehölzen (Birken, Pappeln, Bergahorn) durchsetzt sind. Im Südwestteil befindet sich eine ältere Gehölzgruppe aus u.a. Bergahorn, Sandbirke, Eberesche und Weißdorngebüsch. Einzelne Bäume erreichen Stammdurchmesser von bis zu ca. 50 cm.

Insbesondere aufgrund der bergbaulichen Vornutzung des Geltungsbereichs sind keine bedeutenden Wert- und Funktionselemente der Schutzgüter festgestellt worden. Im näheren Umfeld sind der Zechenwald sowie die anschließende Wohnbebauung als bedeutsame Elemente ermittelt worden.

Im Rahmen der Aufstellung des vorgelagerten städtebaulichen Rahmenplans wurden bereits umfangreiche Optimierungen der Planung vorgenommen, die zu einer weitgehenden Minimierung der Auswirkungen geführt haben. Die Planungen des Bebauungsplans Nr. 145 selbst lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter erwarten.

- **Artenschutzprüfung** mit dem wesentlichen Inhalt:

Um möglicherweise vorkommende Arten feststellen zu können, bedient man sich des Fachinformationsdienstes der LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW), das Messtischblätter mit planungsrelevanten Arten herausgibt. Anhand der bekannten Biotopausstattung eines Bereichs erfolgte eine Ermittlung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (Potenzialanalyse). Relevant ist hier das Messtischblatt 4505 (Moers).

Die Prognose der möglichen Beeinträchtigungen hat ergeben, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz nicht zu erwarten sind.

Das Vorhaben ist somit uneingeschränkt mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar. Weitere Prüfschritte im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind nicht erforderlich.

Die Unterlagen können im Zimmer 216 eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) in Verbindung mit § 4a (6) Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 Abs. 2a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften

der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 23.10.2014

Harald Lenßen
Bürgermeister

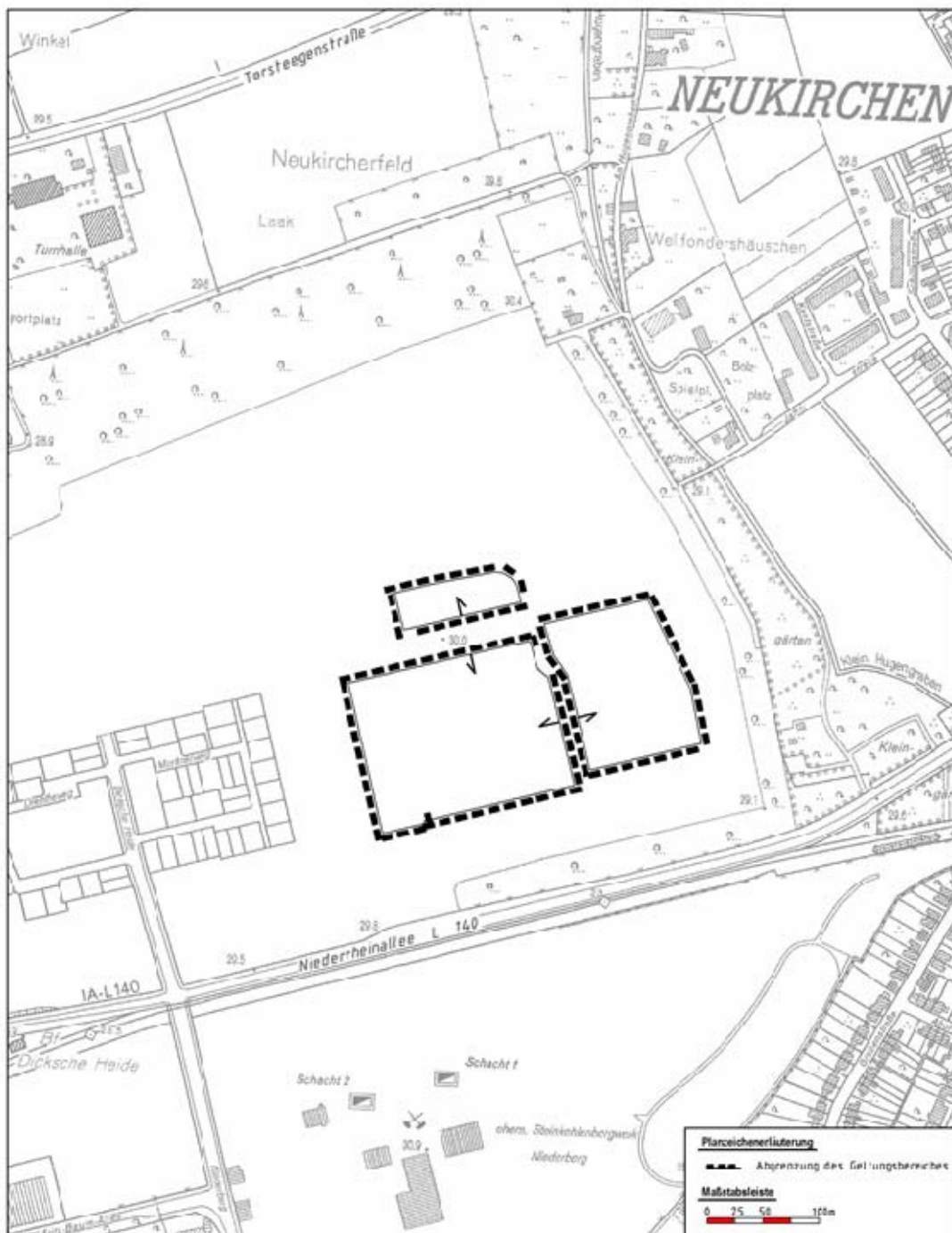
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 145

Gebiet Niederberg Wohnen III

Stadt Neukirchen-Vluyn



A U F G E B O T eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591114602** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 08.08.2014

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3592708451** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am

Moers, den 09.10.2014

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand
